

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nutzung der „DGD Direkt“ App

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutscher Gutachter Dienst GmbH (nachfolgend kurz: „GmbH“) gelten ausschließlich für sämtliche Verträge zwischen der GmbH und dem Kunden (nachfolgend: „Kooperationspartner“) insbesondere die Nutzung der App und die einhergehende Zusammenarbeit. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die stimmt schriftlich ihrer Geltung zu.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind ausgeschlossen. Ebenso ist eine mündliche oder in Textform vorgenommene Aufhebung des Schriftformerfordernisses nicht möglich. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
4. Die GmbH entwickelt Software Lösungen für Kfz-Schadensaufnahme und betreibt eine Internetplattform zu Zwecken des Angebots von Dienstleistungen. Mit der DGD Direkt App können Unfallschäden aufgenommen werden. Die ausgewählten Kooperationspartner können mit dieser App Fahrzeug und Kundendaten aufnehmen. Des Weiteren ist GmbH ein Sachverständigenbüro und erstellt auf Basis der aufgenommenen Daten Gutachten für Versicherungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Teilnehmer an der DGD Direkt App und Internetplattformen der GmbH und die daraus resultierenden Verträge. Spätestens mit Benutzung der App oder der Internetplattform erkennt der Nutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Nutzer haben keine Gültigkeit.

§ 3 Voraussetzungen für Kooperationspartner

1. Um eine gleichbleibende Qualität der Gutachten zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Schäden von einer fachkundigen Person aufgenommen werden. Voraussetzung ist mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kfz-Handwerk sowie Erfahrung im Umgang, der Instandsetzung oder Aufnahme von Kfz-Schäden.
2. Der Kooperationspartner erklärt mit der Annahme dieser AGB, dass er über diese Fachkunde verfügt.
3. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nur solche Schäden eigenständig aufzunehmen, welche er fachlich beurteilen kann. Sollte er einen Schaden nicht ausreichend beurteilen können hat er beispielhaft folgende Maßnahmen vorzunehmen, welche es ihm ermöglichen den Schaden beurteilen zu können:
 1. das Freilegen des Schadensbereiches
 2. das Hinzuziehen einer autorisierten Person.Ist dem Kooperationspartner dennoch nicht möglich den Schaden angemessen aufzunehmen, muss er den Auftrag ablehnen.
4. Der Kooperationspartner darf nur solche Schäden aufnehmen, welche er unabhängig bewerten kann. Sollte ein Interessenkonflikt bestehen, hat der Kooperationspartner diesen abzulehnen oder eine unabhängige autorisierte Person hinzuzuziehen.

§ 4 Rechtsstellung des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner und Nutzer der App sind ein selbstständiges Unternehmen oder selbständige Unternehmer. Dieser ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit und Arbeitszeit frei. Dieser ist kein weisungsgebundener Mitarbeiter oder Unternehmensteil der Deutschen Gutachter Dienst GmbH. Es ist dem Kooperationspartner untersagt, im Geschäftsverkehr einen anderen Eindruck zu erwecken, mit Ausnahme der von der GmbH zur Verfügung gestellten Marketingmaterialien. Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, im Namen der GmbH Willenserklärungen jedweder Art abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Für die Beachtung aller gewerbe- und steuerrechtlichen Bestimmungen aus der Tätigkeit des Kooperationspartners für die GmbH ist allein der Kooperationspartner verantwortlich.

§ 5 Nutzungsrechte und Pflichten des Kooperationspartner

1. Der Kooperationspartner erhält ein beschränktes, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht der DGD Direkt App.
2. Die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von der GmbH untersagt und führt zu einem Ausschluss aus dem Nutzerkreis. Hingewiesen sei auf daraus resultierende Schadensersatzansprüche der GmbH. Jeder Nutzer ist eigenverantwortlich für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten verantwortlich. Bei Abhandenkommen haftet dieser für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Kooperationspartner gewährleistet, dass vollständige und korrekte Angaben des aufgenommenen Fahrzeugs und des Kunden an die GmbH übermittelt werden. Die Angaben müssen mindestens alle in der App vorgegebenen Felder, die Unterschrift des Kunden und die Mindestanzahl der Bilder umfassen.
4. Werden wegen unzutreffender Beschreibung oder irreführende Bilder der Fahrzeuge Ansprüche Dritter gegen die GmbH erhoben, werden die Schuldnerschaften dieser Ansprüche hiermit von der Beschreibung verfassenden Nutzer oder irreführende Bilder hochladenden Nutzer übernommen.
5. Es werden keine Rechte an Urheber- oder sonstigen Schutzrechten eingeräumt. Dies umfasst insbesondere alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, die Software sowie die entsprechenden Dokumentationen und Anleitungen.

§ 6 Nutzungsverfahren der App und Aufgabe des Kooperationspartners und der GmbH

Das Nutzungsverfahren erfolgt in folgendem Ablauf:

1. Der Kooperationspartner muss den Geschädigten aufklären, dass der Geschädigte die freie Wahl hat, welches Sachverständigenbüro beauftragt wird.
2. Die GmbH beauftragt hiermit den Kooperationspartner, dass dieser den Schaden mit der App aufnimmt, sofern ein Geschädigter die GmbH mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.
3. Der Unfallschaden wird von einer fachkundigen Person des Kooperationspartners mittels der DGD Direkt App aufgenommen.
4. Die per App übertragenen Daten werden von der GmbH verarbeitet und auf Grundlage dieser wird das Gutachten erstellt. Das Gutachten wird in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner erstellt, sofern Rückfragen erforderlich sind.
5. Die Kosten für das Gutachten, werden von der GmbH bei der Versicherung des Unfallgegners in Rechnung gestellt.
6. Das Abrechnungsverfahren ist in §10 Gutschriftverfahren geregelt. Der Kooperationspartner stellt keine Rechnung an die GmbH, sondern die GmbH erstellt eine Gutschrift an den Kooperationspartner und überweist diese kommentarlos.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung beider Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien erhalten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der geltenden Rechtsprechung. Gerichtsstand für mögliche Streitfälle ist Gießen.
2. Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich oder per Textform, E-Mail, zu erfolgen.
3. Nach Kündigung des Vertrages kann die Dienstleistung von der GmbH nicht mehr in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig erhält der Kooperationspartner ab diesem Zeitpunkt auch keine Informationen mehr durch die GmbH.

§ 8 Geheimhaltung/Verschwiegenheit

1. Als Geschäftspartner der GmbH erhält der Kooperationspartner durch die GmbH Informationen zu dessen betrieblichem Know-How, zu Schulungsinhalten, zu Schulungsmaterialien, zur Geschäftsstrategie, zum praktizierten Vertriebs- und Betreuungsaufbau, zu dessen Kundenbeziehungen, zu Vertragsinhalten mit Kunden und zu Kundendaten. Alle diese Informationen stellen einen wesentlichen Vermögenswert der GmbH dar. Die Geheimhaltung und vertrauliche Behandlung dieser Informationen ist daher unabdingbare und wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit der GmbH und dem Kooperationspartner. Der Kooperationspartner verpflichtet sich daher, alle diese Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GmbH nicht für sich selbst zu verwerten oder zu nutzen, keine Schutzrechte an ihnen zu begründen und sie Dritten nicht zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Kooperationspartnerverhältnisses hinaus.
2. Nach Beendigung des Kooperationspartnervertragsverhältnisses hat der Kooperationspartner sämtliches ihm von der GmbH zur Verfügung gestelltes Material an die GmbH herauszugeben.

§ 9 Weitere Leistungen der GmbH

1. Kostenfreier fachlicher Support (Telefon)
2. Weitere Leistungen der GmbH werden durch erhöhte Nutzung der App und senden von Aufträgen aber letztlich im Ermessen der GmbH freigeschaltet.
3. Kfz-Gutachten werden innerhalb von 48 Stunden an Werktagen erstellt.

§ 10 Gutschriftverfahren

1. Die GmbH ist verpflichtet, die Gutschrift nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes zu erstellen.
2. Die GmbH ist verpflichtet, bei Zahlung der Gutschrift die Gutachtennummer anzugeben, auf die sich die Gutschrift bezieht.
3. Die GmbH verpflichtet sich zur Tilgung bestehender Ansprüche des Kooperationspartners. Die Abwicklung erfolgt per Überweisung auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto.
4. Der Kooperationspartner erklärt sich einverstanden, dass die Lieferungen und Leistungen der GmbH per Gutschrift im Sinne § 14 (2) UStG abgerechnet werden. Es handelt sich hierbei um keine Einzugsermächtigung.
5. Der Kooperationspartner bestätigt die Richtigkeit der in den Einstellungen der App angegebenen Daten. Darunter verstehen sich insbesondere Firmenname, Adressdaten, Kontaktdaten, Buchhaltungsemailadresse, Bankverbindung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer.
6. Die Höhe der Gutschrift bemisst sich an folgende Fälle:
 1. Im Falle einer Schadensaufnahme durch einen Reparaturbetrieb beträgt die Höhe der Gutschrift 125,00 € (in Worten: hundertfünfundzwanzig Euro) Netto und wird innerhalb von 2 Werktagen auf das angegebene Konto überwiesen. Etwaige Verzögerung durch die Bank können die Dauer bis zur abgeschlossenen Transaktion erhöhen.
 2. Im Falle eines App-Nutzers, welche dem Geschädigten keine Reparaturleistungen anbietet und für diesen Schaden keine anbieten wird, dieser tritt also als Sachverständiger auf, beträgt die Höhe der Gutschrift 50% des durch die Versicherung gezahlten Sachverständigenhonorars und wird nach Zahlungseingang durch die Versicherung auf das angegeben Konto überwiesen.

§ 11 Datenschutz/Einwilligung

1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er aus der Zusammenarbeit mit der GmbH erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen nach besten Kräften vor Zugriff Dritter zu schützen. Bei einem Verstoß gegen diese Datenschutzbestimmungen haftet der Kooperationspartner uneingeschränkt. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung sei hingewiesen.
2. Der Inhalt dieses Vertrags ist vertraulich und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.
3. Mit der Unterzeichnung erklärt der Kooperationspartner seine Zustimmung, dass die GmbH ihn, im Sinne der geschäftlichen Kommunikation und Werbung per Telefon, Post, Mail und WhatsApp, kontaktieren darf und seine vorstehenden Angaben zu diesem Zwecke nutzt. Eine Weitergabe seiner Daten an Dritte findet nicht statt.
4. Der Kooperationspartner weiß, dass diese in (4) genannte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per Mail an Service@DGD-Direkt.com widerrufen kann.

Wir wünschen allen hervorragende Geschäfte.